

# SATZUNG DER JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS LANDESVERBAND BREMEN

## 1. ABSCHNITT – ZIELE UND AUFGABEN

### § 1 – AUFGABEN

(1) Die JUNGE UNION Deutschlands ist eine politische Jugendorganisation, die eine gesellschaftliche Ordnung auf christlicher und demokratischer Grundlage erstrebt.

(2) Sie will junge Menschen politisch bilden und in Verbindung mit der CDU die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland stärken und weiterentwickeln.

### § 2 – VERHÄLTNIS ZUM BUNDESVERBAND UND ZUR CDU

(1) Der Landesverband Bremen der JUNGEN UNION Deutschlands ist ein Bestandteil der JUNGEN UNION Deutschlands. Er führt den Namen „JUNGE UNION Deutschlands – Landesverband Bremen“ (im Folgenden: JUNGE UNION Bremen). Er hat seinen Sitz in Bremen.

(2) Der Landesverband Bremen der JUNGEN UNION Deutschlands unterstützt den Landesverband Bremen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands bei seiner politischen Arbeit. Die JUNGE UNION Landesverband Bremen vertritt die Belange der jungen Generation bei der politischen Willensbildung in der Christlich Demokratischen Union.

## 2. ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT

### § 3 – VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der JUNGEN UNION Bremen kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der JUNGEN UNION zu fördern und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt, mindestens das 14. Lebensjahr und höchstens das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Urteils die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der JUNGEN UNION mitarbeiten. Er kann in die JUNGE UNION aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit einem Jahr ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

### § 4 – HINDERNISSE FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU oder CSU, in einer konkurrierenden Organisation oder Gruppe oder in einem anderen Landesverband

der JUNGEN UNION Deutschlands schließt die Mitgliedschaft im Landesverband Bremen aus. Ob eine Vereinigung als konkurrierende Organisation anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Landesvorstand. Das Landesschiedsgericht kann zur Klärung vom Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisvorstand angerufen werden. Das Landesschiedsgericht nimmt nach Anruf in schriftlicher Form Stellung.

## § 5 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand.

(2) Zuständig ist der Kreisvorstand des Wohnsitzes oder auf Antrag ausnahmsweise des Lebensmittelpunktes. Hierzu zählen insbesondere der vollberufliche Arbeitsplatz, Schule oder Hochschule.

(3) Personen, die aus der CDU ausgeschlossen worden sind, können nur mit Zustimmung des Landesvorstands der JUNGEN UNION Bremen aufgenommen werden.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheids den Landesvorstand anrufen, der dann an Stelle des Kreisvorstands über die Aufnahme entscheidet. Diese Möglichkeit ist dem Antragsteller bei der Ablehnung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der zuständige Kreisverband Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen, das binnen 14 Tagen unter Abwägung aller Entscheidungsgründe entscheidet.

(5) Gäste i.S.v. § 3 Abs. 2 erwerben mit Aufnahme nicht die in § 6 genannten Rechte.

## § 6 – RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgaben dieser Satzung an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist. Ein Mitglied befindet sich in Verzug, wenn es nach Fälligkeit und Mahnung den entsprechenden Beitrag nicht geleistet hat. Ebenso im Verzug befindet sich, wer eine nach dem Kalender bestimmte Zeit zur Zahlung nach Bankeinzugsverfahren vereinbart hat und der Betrag zu dem bestimmten Zeitpunkt, auf Grund mangelnder Deckung, nicht geleistet wird.

(2) Mitglied des Landesvorstandes oder des Schiedsgerichts soll nur werden, wer Mitglied der CDU ist. Eine Ausnahme bilden Mitglieder, die jünger als 16 Jahre alt sind.

## § 7 – FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

- (1) Der Landestag beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung, die das Finanz- und Beitragswesen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen regelt sowie den Mitgliedsbeitrag festlegt.
- (2) Ein Verstoß gegen die Finanz- und Beitragsordnung kommt einem Verstoß gegen die Satzung gleich.
- (3) Näheres regelt die jeweilige Finanz- und Beitragsordnung (s. Anhang).

## § 8 – ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Vollendung des 35. Lebensjahres, ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsbürgerschaft erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur JUNGEN UNION Bremen entfallen ist.
- (2) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich per Post oder per E-Mail zu erklären. Er wird mit Zugang der Erklärung wirksam.
- (3) Ein in anderer Weise oder gegenüber anderen Organen der JUNGEN UNION Bremen erklärter Austritt ist wirksam, wenn das Mitglied der durch eingeschriebenen Brief erfolgten Bestätigung des Austrittes durch den zuständigen Kreisvorstand nicht binnen 14 Tage schriftlich widerspricht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ohne ein besonderes Verfahren, wenn sich das Mitglied, trotz Zahlungsfähigkeit, mit seinem Beitrag mehr als 9 Monate im Rückstand befindet und dreimal vergebens gemahnt wurde. Die dritte Mahnung muss in eingeschriebenem Brief erfolgt sein, in dem eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung des Beitrages zu setzen und auf die Folge der Fristversäumnis hinzuweisen ist. Der Zivilrechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom zuständigen Kreisvorstand festgestellt und ist dem Landesverband mitzuteilen. Der Beitrag muss bis zu dem Monat, in dem das Erlöschen der Mitgliedschaft wirksam wird, entrichtet werden.
- (6) Mitglieder, die vor Vollendung ihres 35. Lebensjahres in ein Amt gewählt werden, dürfen bis zum Ende der Amtszeit dieses Amtes Mitglied der JUNGEN UNION Bremen bleiben.

## § 9 – RÜCKGABE DES MITGLIEDSAUSWEISES

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an die zuständige Geschäftsstelle zurückzugeben.

## § 10 – ORDNUNGSMABNAHMEN

(1) Durch den Landesvorstand können auf Antrag gegenüber allen Mitgliedern der JUNGEN UNION Bremen Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der JUNGEN UNION Landesverband Bremen oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern

auf Zeit in der JUNGEN UNION Bremen

d) Aberkennung von Ämtern in der JUNGEN UNION Bremen

(3) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden. Als Rechtsmittel gegen diesen Beschluss kann vom Betroffenen das Landesschiedsgericht angerufen werden, dies ist in der Begründung zu nennen.

## § 11 – AUSSCHLUSS AUS DER JUNGEN UNION

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der JUNGEN UNION Bremen ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Satzung der JUNGEN UNION Bremen oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen nicht unerheblichen Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands das Landesschiedsgericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.

(4) Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nach Maßgabe der Landesschiedsgerichtsordnung beizufügen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung des Landesschiedsgerichtes wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

## § 12 – AUSSCHLUSSGRÜNDE

Schädigend i.S.v. § 11 verhält sich insbesondere, wer

- (1) zugleich einer anderen politischen Organisation oder anderen Partei als der CDU oder CSU oder einer mit der JUNGEN UNION Bremen konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder deren Ziele fördert.
- (2) In Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder im Internet gegen die erklärten Grundsätze der JUNGEN UNION Bremen Stellung nimmt.
- (3) Vertrauliche Vorgänge der JUNGEN UNION Bremen veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.
- (4) Vermögen, das der JUNGEN UNION Bremen gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Jungen Union Bremen verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
- (6) Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde.

## 3. ABSCHNITT – GLIEDERUNGEN DES LANDESVERBANDES

### § 13 – ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESVERBANDES

- (1) Der Landesverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig.
- (2) Beschlüsse und Maßnahmen sollen nicht im krassem Gegensatz zu den vom Bundesverband der JUNGEN UNION Deutschlands festgelegten demokratischen Grundsätzen stehen.

### § 14 – KREISVERBÄNDE

Der Landesverband Bremen der JUNGEN UNION Deutschlands gliedert sich in die Kreisverbände Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven.

### § 15 – ZUSTÄNDIGKEIT DER KREISVERBÄNDE

- (1) Die Kreisverbände sind für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches, insbesondere für die Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern, die Kassenführung und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

(2) Die Gründung und Auflösung von Stadtbezirksverbänden sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.

## § 16 – AUFSICHTSRECHT

Erfüllen die Kreis- bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben nicht, so kann der jeweils übergeordnete Vorstand das Aufsichtsrecht ausüben, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen, welcher den betroffenen Verband nach außen vertritt.

## 4. ABSCHNITT- ORGANE

### § 17 – ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landestag
- b) der Landesvorstand
- c) das Schiedsgericht

### § 18 – ORGANE DER KREISVERBÄNDE

Organe der Kreisverbände sind:

- a) die Kreisjahreshauptversammlung
- b) der Kreisvorstand

### § 19 – ORGANE DER STADTBZIRKSVERBÄNDE

Organe der Stadtbezirksverbände sind:

- a) die Stadtbezirkjahreshauptversammlung
- b) der Stadtbezirksvorstand

## 5. ABSCHNITT – LANDESTAG

### § 20 – STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

(1) Der Landestag ist das oberste politische Organ der JUNGEN UNION Bremen. Der Landestag heißt Bremenstag.

(2) Der Landestag setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände sowie aus den Mitgliedern des Landesvorstands zusammen. Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben bis zum Ende des Landestags, bei dem sie aus dem Landesvorstand ausscheiden, als Delegierte im Amt.

(3) Auf jeden Kreisverband entfallen fünf Delegierte, zuzüglich je einem Delegierter pro angefangene 15 Mitglieder. Maßgebend für den Delegiertenschlüssel ist der Mitgliederstand am 31.01. des entsprechenden Wahljahres. Grundlage bilden die Daten der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD).

(4) Der Landesvorstand setzt eine Mandatsprüfungskommission ein, die die Mitgliederlisten anhand der Beitragslisten und der Mitgliederkartei prüft. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus dem Landesgeschäftsführer sowie je einem Vertreter der Kreisverbände. Der Landesvorstand bestätigt die von der Kommission überprüften und korrigierten Mitgliederlisten und setzt den Delegiertenschlüssel fest.

(5) Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die sich im Vorfeld des Landestages mit den inhaltlichen Anträgen beschäftigt und Empfehlungen verabschiedet. Die Antragskommission besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und Vertretern aus den Kreisverbänden. Diese Vertreter werden von den Kreisvorständen bestimmt. Dabei stehen jedem Kreisverband ein Vertreter, zuzüglich je einem Vertreter pro angefangener 30 Mitglieder zu.

(6) Der Landesvorstand ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Landestags.

## § 21 – WAHL DER DELEGIERTEN

(1) Die Kreisjahreshauptversammlung wählt die Delegierten des Kreisverbands in einem Wahlgang für die Dauer eines Jahres. Sie wählt ferner eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken. Die Kreisvorstände melden einmalig nach der Wahl die Delegierten und Ersatzdelegierten dem Landesverband.

(2) Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen statt, bis ein Kandidat mehr Stimmen auf sich vereinigen kann. Ein Kandidat kann auch freiwillig auf die Stichwahl verzichten.

## § 22 – EINBERUFUNG DES LANDESTAGES

(1) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landestag ein. Dieser tritt innerhalb der ersten sechs Kalendermonate eines Jahres zusammen, jedoch nicht vor dem vierten. Er soll vor dem Parteitag der CDU Bremen stattfinden. Die Einladung zum Landestag erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn, bei Einsetzung einer Antragskommission zwanzig Tagen. Die Einladung kann auch elektronisch verschickt werden.

(2) Der Landesvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Landestag einberufen. Hierzu ist mit einer Frist von 21 Tagen einzuladen.

(3) Der Landesvorstand muss einen außerordentlichen Landestag einberufen, wenn dieses mindestens ein Kreisvorstand oder ein Drittel der Delegierten schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung verlangen. Der außerordentliche Landestag ist innerhalb von 42 Tagen einzuberufen.

### § 23 - VORSITZ UND PROTOKOLLFÜHRUNG

(1) Der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz auf dem ordentlichen Landestag.

(2) Wird auf dem Landestag der Landesvorstand gewählt oder handelt es sich um einen außerordentlichen Landestag, so wird der Vorsitz von einem Tagungspräsidenten geführt, den der Landestag wählt.

(3) Über die Beschlüsse des Landestags ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter schlägt den Protokollführer vor.

### § 24 – AUFGABEN DES LANDESTAGES

Der Landestag hat folgende Aufgaben:

a) Er bestimmt die Richtlinien der politischen Arbeit des Landesverbands Bremen der JUNGEN UNION Deutschlands.

b) Er nimmt die Berichte des Landesvorstands und der Rechnungsprüfer entgegen.

c) Er beschließt über die Entlastung des Landesvorstands.

d) Er wählt Mitglieder des Landesvorstands, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Deutschlandtag und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Deutschlandrat.

e) Er berät über inhaltliche Anträge

### § 25 – WAHLEN

(1) Der Landestag wählt für die Dauer von zwei Jahren

a) den Landesvorsitzenden

b) bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende

c) den Landesschatzmeister

d) den stellvertretenden Landesschatzmeister

e) bis zu fünf Beisitzer



f) drei ordentliche und bis zu fünf stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts

g) drei Rechnungsprüfer

h) den Deutschlandrat

i) die stellvertretenden Deutschlandräte

(2) Der Landestag wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten und Ersatzdelegierten der JUNGEN UNION Bremen für den Deutschlandtag.

(3) Zum Schiedsgericht ist gewählt, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Alle vorstehenden Personen führen ihr Amt fort, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

**(5) Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt, bis ein Kandidat mehr Stimmen auf sich vereinigen kann. Ein Kandidat kann auch freiwillig auf die Stichwahl verzichten.**

## § 26 – INHALTLICHE ANTRÄGE

(1) Anträge sind dem Landesgeschäftsführer mindestens 10 Tage vor dem Landestag per Email zuzusenden. Antragsberechtigt ist jeder Delegierter, die Kreis- und Stadtbezirksverbände, die Landesarbeitskreise und der Landesvorstand.

(2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden auf dem Landestag nicht behandelt, es sei denn, es handelt sich um Initiativanträge. Ein Antrag gilt als initiativ, wenn die ihm zugrundeliegenden Tatsachen erst nach der Frist gemäß Absatz 1 bekannt wurden. Die Entscheidung ob ein Antrag initiativ ist trifft, wenn einberufen, die Antragskommission.

## § 27 – LANDESSCHIEDSGERICHT

Es kann ein Landesschiedsgericht gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. Wird kein Landesschiedsgericht gewählt, so ist das Schiedsgericht der CDU Bremen zuständig.

## § 28 - KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM

Der Landestag kann jederzeit Mitglieder des Landesvorstands und die Delegierten des Deutschlandrats aus ihren Ämtern entlassen, wenn er mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten für den Rest der Amtszeit einen anderen wählt.

## § 29 – SATZUNGSGEWALT

Der Landestag beschließt über die Satzung und Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn die betreffenden Anträge in ihrem vollen Wortlaut in der mit schriftlicher Einladung übermittelten Tagesordnung enthalten sind. Die Satzung kann auch elektronisch verschickt werden. Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft. Das Landesschiedsgericht nimmt schriftlich Stellung zu den Anträgen.

## 6. ABSCHNITT – DER LANDESVORSTAND

### § 30 – AUFGABEN

Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Beschlüsse des Landestags unter Berücksichtigung des Programms der JUNGEN UNION Deutschlands und der CDU durch.

### § 31 – MITGLIEDER

Mitglieder des Landesvorstands sind:

- a) der Landesvorsitzende
- b) seine Stellvertreter
- c) der Landesschatzmeister
- d) der stellvertretende Landesschatzmeister
- e) die Beisitzer
- f) die Vorsitzenden der Kreisverbände, vertretungsweise durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- g) der Landesvorsitzende der Schüler Union mit beratender Stimme
- h) der Landesgeschäftsführer, sofern nicht im Landesvorstand vertreten, mit beratender Stimme
- i) der Pressesprecher, sofern nicht im Landesvorstand vertreten, mit beratender Stimme

### § 32 – BERATENDE MITGLIEDER

(1) Der Landesvorsitzende der CDU Bremen kann zu den Landesvorstandssitzungen eingeladen werden.

(2) Die vom Landesvorstand kooptierten Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Landesvorstands mit beratender Stimme teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Das Antragsrecht kann mit einfacher Mehrheit auf Zeit aufgehoben werden.

### § 33 – LANDESGESCHÄFTSFÜHRER UND PRESSESPRECHER

Der Landesvorstand ernennt und entlässt, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, einen Landesgeschäftsführer und einen Pressesprecher.

### § 34 – VERTRETER IM BUNDESVERBAND

Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter des Landesverbands in den Kommissionen, Arbeitskreisen und Ausschüssen des JUNGEN UNION Deutschlands.

### § 35 – GESETZLICHER VORSTAND

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Landesvorsitzende.

### § 36 – TEILNAHMERECHT AN VERSAMMLUNGEN

Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und sind entsprechend einzuladen.

## 7. ABSCHNITT – KREISJAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN

### § 37 – JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG, EINBERUFUNG

(1) Die Jahreshauptversammlung des Kreisverbands findet jeweils innerhalb des zweiten oder dritten Monats eines Kalenderjahres statt, jedoch vor dem ordentlichen Landestag. Auf Beschluss des Kreisverbands kann die Jahreshauptversammlung ausnahmsweise innerhalb des vierten Monats stattfinden.

(2) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können jederzeit vom Kreisvorstand einberufen werden. Sie sind innerhalb von 42 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbands dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen. Hat ein Kreisverband weniger als 100 Mitglieder, so muss die außerordentliche Jahreshauptversammlung von mindestens 20 Mitgliedern verlangt werden.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Delegierten zum Landestag ist die zugrunde gelegte Mitgliederzahl. Die Kreisverbände melden einmalig nach der Wahl die Delegierten und Ersatzdelegierten dem Landesverband.

(4) Einladungen zu einer Kreismitgliederversammlung müssen schriftlich oder elektronisch mit der Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, erfolgen.

## § 38 – AUFGABEN

(1) Für die Aufgaben der Kreisjahreshauptversammlung gilt § 24 entsprechend.

(2) Außerdem beschließt die Jahreshauptversammlung über die Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände.

## § 39 – WAHLEN

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:

a) den Kreisvorsitzenden

b) bis zu zwei Stellvertreter

c) den Kreisschatzmeister

d) bis zu sechs Beisitzer

e) zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen

(2) Sie wählt ferner die Delegierten des Landestags nach Maßgabe des § 21.

## § 40 – KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM

(1) Jedes Mitglied des Kreisvorstands kann durch eine ordentliche oder nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 außerordentliche Jahreshauptversammlung aus seinem Amt entlassen werden, indem sie für den Rest der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen in dieses Amt wählt.

(2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand auf der Einladung angegeben war. Der Kreisvorstand ist in den Fällen des § 37 Abs. 2 verpflichtet, die Neuwahl auf Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

## 8. ABSCHNITT – KREISVORSTAND

### § 41 – MITGLIEDER

Mitglieder des Kreisvorstandes sind Personen entsprechend § 38 a-d.

### § 42 – KREISGESCHÄFTSFÜHRER UND PRESSESPRECHER

Der Kreisvorstand ernennt und erlässt, auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden, einen Kreisgeschäftsführer und einen Pressesprecher.

#### § 43 – AUFGABEN

Der Kreisvorstand hat neben seinem politischen Auftrag insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Einziehen der Beiträge
- b) die Betreuung und Einbindung von Mitgliedern

#### § 44 – TEILNAHME AN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

(1) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände teilzunehmen.

(2) Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände unterrichten lassen und entsprechenden Berichte anfordern.

#### § 45 – AMTSDAUER

(1) Alle Kreisvorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch.

(2) Bei der Feststellung der Funktionsunfähigkeit des Vorstands, nach Maßgabe von § 16, entscheidet der Landesvorstand über die Fortführung der Geschäfte bis zur Neuwahl.

### 9. ABSCHNITT – STADTBEZIRKSVERBÄNDE

#### § 46 – JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Jahreshauptversammlung des Stadtbezirksverbands findet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres statt, jedoch vor der Jahreshauptversammlung des Kreisverbands.

(2) Sie wählt den Stadtbezirksvorstand, der aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzern besteht.

(3) Für die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung gelten § 32 Abs. 2 und § 35 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt werden muss.

## § 47 – STADTBEZIRKSVORSTAND

Der Stadtbezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt sein Amt so lange fort, bis Neuwahlen erfolgt sind.

## § 48 – AUFGABEN

Die Stadtbezirksverbände haben die Aufgabe, den Kreisvorstand bei der politischen Arbeit unter den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

## 10. ABSCHNITT – ARBEITSKREISE

### § 49 – SCHÜLER UNION

(1) Die Schüler Union Bremen ist ein Arbeitskreis der JUNGEN UNION Bremen. Im Rahmen einer weitgehenden Eigenständigkeit kann sich die Schüler Union eine eigene Satzung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der JUNGEN UNION Bremen.

(2) Die Schüler Union Bremen hat kein eigenes Kassen- und Rechnungswesen. Auch von der CDU bezahlte Rechnungen und Zuschüsse bedürfen der Absprache und Genehmigung mit dem Vorstand der JUNGEN UNION Bremen.

### § 50 – ARBEITSKREISE

Zur Unterstützung der Vorstände sowie zur Bearbeitung fachlicher Aufgaben können nach Bedarf von den jeweiligen Vorständen Arbeitskreise eingesetzt werden, die dem zuständigen Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

## 11. ABSCHNITT – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND VERFAHRENSFRAGEN

### § 51

(1) Grundsätzlich ist jede Wahl einzeln vorzunehmen. Soweit jedoch mehrere Bewerber mit gleicher Funktion, wie z.B. Beisitzer eines Vorstands oder Delegierte zu wählen sind, soll dies regelmäßig in einer Sammelabstimmung erfolgen. Ersatzdelegierte können im selben Wahlgang mitgewählt werden.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Landesverbands, der Kreis- und Stadtbezirksverbände, Schatzmeister und Referenten sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigten Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Erhält bei einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, auch bei Stimmgleichheit, so wird die Wahl bis zu zweimal wiederholt. Danach wird der Wahlgang abgebrochen. Alle dann noch nicht stattgefundenen Wahlgänge müssen innerhalb einer Frist von 21 Tagen erfolgen.

(5) Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Auszählung durch den Versammlungsleiter oder durch einen von ihm Beauftragten zu versiegeln. Sie sind bei den zuständigen Kreisgeschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen und dort acht Wochen verschlossen aufzubewahren.

## § 52

(1) Der Landestag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterbleibt dies oder treten bei der Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen auf oder enthält die Geschäftsordnung keine Regelung, so ist die Geschäftsordnung des Deutschlandstages der JUNGEN UNION in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Die Geschäftsordnung des Landestags gilt für die Jahreshauptversammlungen der Kreis- und Stadtbezirksverbände entsprechend, sofern diese Gremien nicht anderes beschließen.

## § 53

Der Landesvorstand und die Kreisvorstände geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 54

Sofern die Satzung eine Regelung nicht enthält, ist ergänzend das Statut der CDU Bremen oder der CDU Deutschland heranzuziehen.

## § 55

(1) Ist zweifelhaft, ob Wahlen korrekt erfolgt oder Beschlüsse korrekt gefasst, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung eingehalten worden sind, so obliegt die Entscheidung dem Landesschiedsgericht.

(2) Berechtigt, in Fällen des Abs. 1 das Landesschiedsgericht anzurufen, sind der Landesvorstand, die Kreisvorstände sowie auch jeder andere, der durch die angegriffene Maßnahme im Falle der Unrichtigkeit in seinen Rechten unmittelbar verletzt sein könnte.

## § 56

(1) Bei der Berechnung von nach dieser Satzung zu beachtenden Fristen wird der Tag der Absendung eines Schreibens nicht berücksichtigt.

(2) Als Tag der Absendung gilt der Tag des Datums des Poststempels.

(3) In Mahnsachen gilt die Dreitagesfiktion.

## § 57 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die abwesenden Mitglieder des Organs sind erneut zu laden. Der/die Vorsitzende ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Bremenstag und die Kreisjahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

## 12. ABSCHNITT – SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

### § 57

Der jeweils höhere Verband hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung durch die ihm unterstehenden Verbände zu beaufsichtigen.

### § 58

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Brementags vom 19.11.2016 in Kraft.

### § 59 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Klausel unwirksam sein, wird davon die restliche Satzung nicht berührt.



# Landesschiedsgerichtsordnung der JUNGEN UNION Deutschlands – Landesverband Bremen

## § 1 – ZUSAMMENSETZUNG UND BESETZUNG

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und bis zu fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss und ein Beisitzer soll das Hauptstudium der Rechtswissenschaften (scheinfrei) erfolgreich beendet haben.
- (3) Das Landesschiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet. Sollte lediglich ein Mitglied die in § 1 II dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, so ist dieses Mitglied als Vorsitzender zu wählen. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden übernimmt das älteste Mitglied diese Aufgaben.

## § 2 – WAHL DER LANDESSCHIEDSGERICHTSMITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von den Delegierten des Landestags der JUNGEN UNION Bremen für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.
- (2) Mitglied des Landesschiedsgerichts kann nicht werden, wer dem Landesvorstand, einem Kreisvorstand oder Stadtbezirksvorstand der JUNGEN UNION oder Schüler Union Bremen angehört.
- (3) Das Wahlverfahren wird durch die Satzung der JUNGEN UNION Bremen geregelt.

## § 3 – UNABHÄNGIGKEIT UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- (1) Alle Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der JUNGEN UNION Bremen und der CDU sein.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Landesschiedsgerichts zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

## § 4 – VERTRETUNG BEI VERHINDERUNG UND AUSSCHIEDEN

- (1) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit der Befähigung nach § 1 II, das dem

- Landesschiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.
  - (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.
  - (4) Das Landesschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ordentliche Mitglieder können gemäß § 1 vertreten werden.

## § 5 – GESCHÄFTSSTELLE UND AKTENFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts befindet sich in der JU-Geschäftsstelle in Bremen, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens vier Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Fall die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts auszunehmen.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## § 6 – ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Das Landesschiedsgericht wendet bei seiner Arbeit die §§ 11, 13 Abs. 1 Nr. 1-12, Abs. 2 der Parteigerichtsordnung der CDU in seiner jeweiligen Fassung entsprechend an.
- (2) Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts entscheidet das Bundesschiedsgericht der JUNGEN UNION Deutschlands.
- (3) Einfach Anfragen an das Landesschiedsgericht können vom Vorsitzenden beantwortet werden. Diese sollen jedoch mit den anderen Mitgliedern abgesprochen werden.

## § 7 – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Das Landesschiedsgericht wendet bei seiner Arbeit die §§ 15 – 34 der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweiligen Fassung entsprechend an.

## § 8 – EINSTWEILIGE ANORDNUNG

Das Landesschiedsgericht wendet bei seiner Arbeit die §§ 35 und 36 der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweiligen Fassung entsprechend an.

## § 9 – BESCHWERDE

- (1) Gegen Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht der JUNGEN UNION Deutschlands einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem Bundesschiedsgericht der JUNGEN UNION Deutschlands einzulegen.
- (3) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesschiedsgericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

## § 10 – SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Das Landesschiedsgericht wendet bei seiner Arbeit die §§ 43 und 44 der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweiligen Fassung entsprechend an.

## § 11 – INKRAFTTRETEN

Die Landesschiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss des Brementags vom 19.11.2016 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung der JUNGEN UNION Bremen.

# **Finanz- und Beitragsordnung der JUNGEN UNION Deutschlands – Landesverband Bremen**

## § 1 – BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied der JUNGEN UNION Bremen ist beitragspflichtig. Der Mitgliedbeitrag beträgt mindestens 2 Euro im Monat.
- (2) Der Landestag der JUNGEN UNION Bremen beschließt über die Höhe des Mindestbeitrags.
- (3) Der Landesvorstand kann die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Sonderaktionen zeitlich begrenzt senken, jedoch nicht über 6 Monate hinaus.

- (4) Die Kreisverbände haben in Fällen von sozialer Härte die Möglichkeit von Beitragsermäßigung oder Erlass.
- (5) Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres fällig.

## § 2 – BEITRAGSABFÜHRUNG

- (1) Die Kreisverbände führen jährlich pro Mitglied 1 Euro an den Landesverband ab. Grundlage für die Ermittlung der Mitgliederzahl bildet der Stand der ZMD zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Die Beitragsführung muss bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt sein.
- (3) Erfolgt die Beitragsabführung nicht gemäß § 2 Abs. 2, erlischt das Stimmrecht aller Delegierten des jeweiligen Kreisverbands.

## § 3 – KASSENFÜHRUNG

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sollen möglichst bargeldlos getätigt werden.
- (2) Der Landesverband und die Kreisverbände unterhalten zu diesem Zweck Konten.
- (3) Die Schatzmeister können eine Bargeldkasse führen. Das Kontenbuch für die Bargeldkasse ist mit den Belegen auf dem Laufenden zu halten. Kassenentnahmen sind nur für den ordentlichen Geschäftsbedarf gegen Quittungen bzw. Abrechnungen vorzunehmen.
- (4) Alle Kassenbelege sind vom Vorsitzenden bzw. Schatzmeister abzuzeichnen. Der Landesschatzmeister ist berechtigt, sich jederzeit über die Kassenführung der Kreisverbände zu informieren.
- (5) Die Kontenführung des Landesverbands und der Kreisverbände erfolgt mittels doppelter Buchführung.
- (6) Der Geschäftsführer, der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Vorstand als solches sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung des jeweiligen Verbandes und der ihm unterstehenden Verbände zu verlangen. Alle geforderten Unterlagen sind Ihnen vom Schatzmeister vorzulegen.
- (7) Erstattungsanträge und dazugehörige Belege sind dem Geschäftsführer und Schatzmeister des jeweiligen Verbandes innerhalb von 28 Tagen nach Entstehung der Kosten im Original vorzulegen. Über die Erstattung der Anträge entscheidet der jeweilige Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei einer Summe bis EUR 100,00. Darüber hinaus ist ein Beschluss des jeweiligen Vorstandes nötig.

- (8) Die Aufwendungen des Landesverbands und der Kreisverbände werden durch Einnahmen gedeckt.

#### § 4 – RECHNUNGSWESEN

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 – RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Landestag und die Kreisjahreshauptversammlungen der JUNGEN UNION Bremen wählen die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der JUNGEN UNION Bremen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Landes- bzw. Kreisschatzmeister jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen die ordnungsgemäße Ausgabenwirtschaft des jeweiligen Vorstands und erstatten der Kreisjahreshauptversammlung bzw. dem Landestag Bericht.